



Convention on Biological Diversity

Verteilung:
ALLGEMEIN

CBD/COP/DEC/15/4
19. Dezember 2022

Deutsch
Original: Englisch

KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

Fünfzehnte Tagung – Teil II
Montreal (Kanada), 7.-19. Dezember 2022
Tagesordnungspunkt 9A

BESCHLUSS DER KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

15/4. Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Hinweis auf ihren Beschluss [14/34](#), in dem sie den Vorbereitungsprozess für die Ausarbeitung des globalen Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 annahm und beschloss, eine offene intersessionale Arbeitsgruppe zur Unterstützung der Ausarbeitung des Rahmens einzusetzen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Tagung der Offenen Arbeitsgruppe zum Globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020, der auf der Grundlage des Beschlusses 14/34 abgehaltenen regionalen und thematischen Konsultationen und Arbeitstagen sowie der intersessionalen Arbeiten zu digitalen Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen¹,

sowie Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der elften Tagung der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j) und damit zusammenhängenden Bestimmungen, der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Tagung des Nebenorgans für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung und der dritten Tagung des Nebenorgans für die Durchführung²,

mit dem Ausdruck ihres Danks an die folgenden Regierungen und Organisationen für die Ausrichtung dieser Konsultationen sowie für ihre finanziellen Beiträge: Australien, Belgien, Brasilien, Deutschland, Europäische Union, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Südafrika, Tschechien, Uruguay und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie an die Afrikanische Union, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und Tourism Montreal,

mit dem Ausdruck ihres Danks an die Ko-Vorsitzenden der Offenen Arbeitsgruppe zum Globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020, Basile van Havre (Kanada) und Francis Ogwal (Uganda), für die Unterstützung der Ausarbeitung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal,

¹ <https://www.cbd.int/conferences/post2020>

² CBD/WG8J/11/7, CBD/SBSTTA/23/9, CBD/SBSTTA/24/12 beziehungsweise CBD/SBI/3/21.

unter Begrüßung der Beiträge von Vertragsparteien, anderen Regierungen, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, anderen multilateralen Umweltübereinkünften, subnationalen Regierungen, Städten und anderen lokalen Behörden, zwischenstaatlichen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Frauengruppen, Jugendgruppen, der Wirtschaft und der Finanzwelt, der Wissenschaft, von Hochschulen, religiösen Organisationen, Vertreterinnen und Vertretern von Sektoren, die mit der biologischen Vielfalt zusammen- oder von ihr abhängen, Bürgerinnen und Bürgern insgesamt sowie anderen Beteiligten und Beobachterinnen und Beobachtern, die ihre Auffassungen zur Ausarbeitung des globalen Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 geäußert haben,

alarmiert angesichts des anhaltenden Verlusts der biologischen Vielfalt und der damit verbundenen Bedrohung für die Natur und das menschliche Wohlergehen,

daher *betonend*, dass alle Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich seiner drei Ziele, auf ausgewogene und verbesserte Weise durchgeführt werden müssen,

1. *verabschiedet* den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der in der Anlage zu diesem Beschluss enthalten ist;

2. *stellt fest*, dass die Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal durch die folgenden Beschlüsse unterstützt wird, die die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünfzehnten Tagung angenommen hat, und *bekräftigt*, dass diese Beschlüsse dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal gleichgestellt sind;

a) Beschluss 15/5 über den Monitoringrahmen für den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal;

b) Beschluss 15/6 über Planung, Monitoring, Berichterstattung und Überprüfung;

c) Beschluss 15/7 über die Mobilisierung von Ressourcen;

d) Beschluss 15/8 über Kapazitätsaufbau und Entwicklung sowie technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit;

e) Beschluss 15/9 über digitale Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen;

f) Beschluss 15/13 über die Zusammenarbeit mit anderen Übereinkommen und internationalen Organisationen;

3. *stellt außerdem fest*, dass die Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal durch die einschlägigen Beschlüsse der als Tagung der Vertragsparteien der Protokolle dienenden Konferenz der Vertragsparteien unterstützt wird, insbesondere durch den Plan zur Durchführung des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit und den Aktionsplan zum Kapazitätsaufbau für das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit³;

4. *fordert* die Vertragsparteien und andere Regierungen *nachdrücklich auf*, den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal mit Unterstützung zwischenstaatlicher und gegebenenfalls anderer Organisationen umzusetzen und zu diesem Zweck insbesondere die Teilhabe auf allen staatlichen Ebenen zu ermöglichen, um so umfassende und wirksame Beiträge von Frauen, Jugendlichen, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft, dem Privat- und Finanzsektor sowie Interessenträgern aus allen anderen Bereichen zu fördern;

5. *bittet* die Vertragsparteien und andere Regierungen, bei der Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal auf grenzüberschreitender, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten;

³ Beschlüsse CP-10/3 und CP-10/4.

6. *verleiht erneut* ihrer Erwartung *Ausdruck*, dass die Vertragsparteien und andere Regierungen sicherstellen werden, dass im Rahmen der Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal die Rechte der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften geachtet werden und diesen Rechten Wirkung verliehen wird;

7. *bittet* die Generalversammlung der Vereinten Nationen, den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal anzuerkennen und die bei seiner Umsetzung erzielten Fortschritte im Rahmen der Verfolgung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen;

8. *beschließt*, dass der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal im Zeitraum 2022-2030 als strategischer Plan für die Durchführung des Übereinkommens und seiner Protokolle, seine Organe und sein Sekretariat dienen soll und dass der Rahmen in dieser Hinsicht dazu genutzt werden soll, die Tätigkeiten der verschiedenen Organe des Übereinkommens und seiner Protokolle, sein Sekretariat und seinen Haushalt entsprechend den Status- und Handlungszielen des Rahmens besser auszurichten und zu steuern;

9. *ersucht* die Exekutivsekretärin, eine strategische Überprüfung und Analyse der Arbeitsprogramme des Übereinkommens im Kontext des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal durchzuführen, um seine Umsetzung zu erleichtern, und auf der Grundlage dieser Analyse aktualisierte Entwürfe dieser Arbeitsprogramme auszuarbeiten, die vom Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung beziehungsweise vom Nebenorgan für die Durchführung auf Tagungen im Zeitraum zwischen der fünfzehnten und der sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien geprüft werden sollen, und der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer sechzehnten Tagung über diese Arbeit Bericht zu erstatten.

Anlage

Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal

Abschnitt A. Hintergrund

1. Die biologische Vielfalt ist eine grundlegende Voraussetzung für das menschliche Wohlergehen, einen gesunden Planeten und wirtschaftlichen Wohlstand für alle Menschen, auch für ein gutes Leben im Gleichgewicht und im Einklang mit Mutter Erde. Wir sind auf diese Vielfalt angewiesen, da sie uns Nahrung, Medizin, Energie, saubere Luft und sauberes Wasser, Schutz vor Naturkatastrophen sowie Erholung und kulturelle Inspiration bietet und alle Lebenssysteme auf der Erde unterstützt.

2. Der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal soll eine Antwort auf den *Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services* (Globales Assessment der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen) der Zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen (IPBES)⁴, die fünfte Ausgabe des *Global Biodiversity Outlook* (Globaler Biodiversitätsausblick)⁵ und zahlreiche andere wissenschaftliche Dokumente sein, die umfangreiche Belege dafür liefern, dass die biologische Vielfalt trotz anhaltender Anstrengungen weltweit in einem Ausmaß zurückgeht, das es in der Geschichte der Menschheit nie zuvor gegeben hat. Im *Global Assessment Report* der IPBES⁶ heißt es:

Der Anteil gefährdeter Arten beträgt in den bisher bewerteten Tier- und Pflanzengruppen durchschnittlich etwa 25 Prozent. Das deutet darauf hin, dass etwa 1 Million Arten bereits dem Aussterben entgegengehen, viele davon schon innerhalb der nächsten Jahrzehnte. Das kann nur verhindert werden, wenn Maßnahmen ergriffen werden, um die Triebkräfte des Biodiversitätsverlusts einzudämmen. Ohne solche Maßnahmen wird sich das globale Artensterben weiter beschleunigen, das bereits jetzt mindestens zehn- bis hundertmal so schnell voranschreitet wie im Durchschnitt der letzten zehn Millionen Jahre.

Die Biosphäre, von der die gesamte Menschheit abhängt, wird auf allen Ebenen in einem beispiellosen Ausmaß verändert. Die biologische Vielfalt – die Vielfalt innerhalb von Arten, die der Arten selbst und die der Ökosysteme – nimmt schneller ab als je zuvor in der Geschichte der Menschheit.

Die Natur kann erhalten, wiederhergestellt und nachhaltig genutzt werden, während gleichzeitig andere globale gesellschaftliche Ziele erreicht werden können. Dies erfordert unmittelbare und abgestimmte Anstrengungen zur Förderung eines transformativen Wandels.

Die direkten Triebkräfte des Naturwandels mit den größten globalen Auswirkungen waren (angefangen bei denjenigen mit den größten Auswirkungen): Veränderungen der Land- und Meeresnutzung, direkte Ausbeutung von Organismen, Klimawandel, Umweltverschmutzung und Invasion gebietsfremder Arten. Diese fünf direkten Triebkräfte ergeben sich aus einer Reihe von Gründen – den indirekten Triebkräften des Wandels –, die wiederum durch gesellschaftliche Werte und Verhaltensweisen untermauert werden (...). Das Tempo der Veränderungen bei den direkten und indirekten Triebkräften ist von Region zu Region und von Land zu Land unterschiedlich.

3. Der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal baut auf dem Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020, seinen Erfolgen, Defiziten und den aus seiner Umsetzung gewonnenen Erkenntnissen sowie auf den Erfahrungen und Erfolgen bei der Umsetzung anderer einschlägiger multilateraler Umweltübereinkünfte auf und enthält einen ambitionierten Plan für die Umsetzung breit angelegter Maßnahmen, die bis 2030 einen Wandel im Verhältnis unserer Gesellschaften zur biologischen Vielfalt

⁴ IPBES (2019): *Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services*, IPBES-Sekretariat, Bonn (Deutschland).

⁵ Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (2020). *Global Biodiversity Outlook 5*. Montreal.

⁶ IPBES (2019): Die folgenden Absätze sind den Kernaussagen A6, A, D beziehungsweise B der [Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger](#) des *Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services* (IPBES-Sekretariat, Bonn (Deutschland)) entnommen.

herbeiführen sollen, im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung, und die gewährleisten sollen, dass bis 2050 die gemeinsame Vision eines Lebens im Einklang mit der Natur verwirklicht wird.

Abschnitt B. Zweck

4. Der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal soll dringende und transformative Maßnahmen von Regierungen sowie subnationalen und lokalen Behörden unter Einbeziehung aller Teile der Gesellschaft erwirken, ermöglichen und aktivieren, um den Verlust der biologischen Vielfalt zu beenden und umzukehren, die in seiner Vision, seinem Auftrag und seinen Status- und Handlungszielen festgelegten Ergebnisse zu erreichen und so zu den drei Zielen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und den Zielen der dazugehörigen Protokolle beizutragen. Sein Zweck ist die vollständige und ausgewogene Umsetzung der drei Ziele des Übereinkommens.

5. Der Rahmen ist handlungs- und ergebnisorientiert und zielt darauf, die Überarbeitung, Entwicklung, Aktualisierung und Umsetzung von Politiken, Status- und Handlungszielen und nationalen Biodiversitätsstrategien und -aktionsplänen auf allen Ebenen zu steuern und zu fördern sowie das Monitoring und die Überprüfung der Fortschritte auf allen Ebenen auf transparentere und verantwortungsvollere Weise zu erleichtern.

6. Der Rahmen fördert die Kohärenz, Komplementarität und Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und seinen Protokollen, anderen Übereinkommen mit Bezug zur biologischen Vielfalt und anderen einschlägigen multilateralen Übereinkünften und internationalen Institutionen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Mandate und schafft Möglichkeiten für Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen verschiedenen Akteuren, durch die die Umsetzung des Rahmens verbessert werden soll.

Abschnitt C. Überlegungen zur Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal

7. Das Verständnis, die Befolgung, die Umsetzung, die Berichterstattung über die Umsetzung und die Evaluierung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, einschließlich seiner Vision, seines Auftrags und seiner Status- und Handlungsziele, haben unter Beachtung der nachstehenden Gesichtspunkte zu erfolgen:

Beitrag und Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften

a) Der Rahmen erkennt die wichtigen Rollen und Beiträge indigener Völker und lokaler Gemeinschaften als Hüter der biologischen Vielfalt und als Partner bei ihrer Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung an. Bei der Umsetzung des Rahmens muss sichergestellt werden, dass die Rechte, das Wissen, einschließlich des traditionellen Wissens in Verbindung mit biologischer Vielfalt, die Innovationen, die Weltanschauungen, die Werte und die Praktiken indigener Völker und lokaler Gemeinschaften geachtet und dokumentiert und mit ihrer freien, auf Kenntnis der Sachlage gegründeten und vorherigen Zustimmung⁷ bewahrt werden, so auch durch ihre uneingeschränkte und wirksame Partizipation an Entscheidungsprozessen im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, den internationalen Übereinkünften, einschließlich der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁸, und den Menschenrechtsnormen. Dieser Rahmen darf nicht so ausgelegt werden, als mindere oder beseitige er die Rechte, die indigene Völker bereits besitzen oder in Zukunft möglicherweise erwerben;

⁷ In diesem Rahmen bezieht sich die „freie, auf Kenntnis der Sachlage gegründete und vorherige Zustimmung“ auf die dreigliedrige Begriffsgruppe „auf Kenntnis der Sachlage gegründete und vorherige Zustimmung“, „freie, auf Kenntnis der Sachlage gegründete und vorherige Zustimmung“ oder „Billigung und Beteiligung“.

⁸ Resolution 61/295 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 13. September 2007.

Unterschiedliche Wertesysteme

b) Für verschiedene Menschen hat die Natur verschiedene Bedeutungen, darunter etwa biologische Vielfalt, Ökosysteme, Mutter Erde und Lebenssysteme. Die Beiträge der Natur für die Menschen sind ebenfalls mit verschiedenen Konzepten verbunden, wie etwa Ökosystemgüter und -leistungen und Gaben der Natur. Sowohl die Natur als auch ihre Beiträge für die Menschen sind von zentraler Bedeutung für die menschliche Existenz und eine hohe Lebensqualität, darunter das menschliche Wohlergehen, ein Leben im Einklang mit der Natur und ein gutes Leben im Gleichgewicht und im Einklang mit Mutter Erde. Diese verschiedenen Wertesysteme und Konzepte, einschließlich der Rechte der Natur und der Rechte der Mutter Erde in den Ländern, die diese anerkennen, werden in dem Rahmen als integraler Bestandteil seiner erfolgreichen Umsetzung anerkannt und betrachtet;

Gesamtstaatlicher und gesamtgesellschaftlicher Ansatz

c) Dieser Rahmen gilt für alle – für den gesamten Staat und die gesamte Gesellschaft. Sein Erfolg erfordert politischen Willen und Anerkennung auf höchster Regierungsebene und hängt davon ab, dass alle Regierungsebenen und alle gesellschaftlichen Akteure handeln und zusammenarbeiten;

Nationale Gegebenheiten, Prioritäten und Fähigkeiten

d) Die Status- und Handlungsziele des Rahmens sind globaler Natur. Jede Vertragspartei trägt gemäß ihren nationalen Gegebenheiten, Prioritäten und Fähigkeiten zur Erreichung der Status- und Handlungsziele des Globalen Biodiversitätsrahmens bei;

Kollektive Bemühungen zur Verwirklichung der Handlungsziele

e) Die Vertragsparteien werden eine breite öffentliche Unterstützung mobilisieren, um die Umsetzung des Rahmens auf allen Ebenen in Gang zu setzen;

Recht auf Entwicklung

f) In Anerkennung der Erklärung der Vereinten Nationen von 1986 über das Recht auf Entwicklung⁹ ermöglicht der Rahmen eine verantwortungsvolle und nachhaltige sozioökonomische Entwicklung, die zugleich zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beiträgt;

Menschenrechtsorientierter Ansatz

g) Bei der Umsetzung des Rahmens soll ein menschenrechtsorientierter Ansatz verfolgt werden, mit dem die Menschenrechte geachtet, geschützt, gefördert und verwirklicht werden. Der Rahmen erkennt das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt¹⁰ an;

Gender

h) Die erfolgreiche Umsetzung des Rahmens wird davon abhängen, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung von Frauen und Mädchen gewährleistet und Ungleichheiten abgebaut werden;

Erfüllung der drei Ziele des Übereinkommens und seiner Protokolle und ihre ausgewogene Durchführung

i) Die Status- und Handlungsziele des Rahmens sind integriert und sollen in ausgewogener Weise zu den drei Zielen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt beitragen. Der Rahmen ist im Einklang mit diesen Zielen, den Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt sowie dem Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit und dem Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile, soweit anwendbar, umzusetzen;

⁹ Resolution 41/128 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 4. Dezember 1986.

¹⁰ Resolution 76/300 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 28. Juli 2022.

Vereinbarkeit mit internationalen Übereinkünften oder Instrumenten

j) Der Rahmen muss im Einklang mit einschlägigen internationalen Verpflichtungen umgesetzt werden. Er soll nicht als eine Vereinbarung zur Änderung der aus dem Übereinkommen oder einer anderen internationalen Übereinkunft entstehenden Rechte und Pflichten einer Vertragspartei ausgelegt werden;

Grundsätze der Rio-Erklärung

k) Der Rahmen erkennt an, dass es ein gemeinsames Anliegen der Menschheit ist, den Verlust der biologischen Vielfalt zum Nutzen aller Lebewesen umzukehren. Seine Umsetzung soll von den Grundsätzen der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹¹ geleitet sein;

Wissenschaft und Innovation

l) Die Umsetzung des Rahmens soll auf wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie traditionellen Kenntnissen und Praktiken gegründet sein, unter Anerkennung der Rolle von Wissenschaft, Technologie und Innovation;

Ökosystemansatz

m) Dieser Rahmen ist aufbauend auf dem Ökosystemansatz des Übereinkommens umzusetzen;¹²

Gerechtigkeit zwischen den Generationen

n) Die Umsetzung des Rahmens soll dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit folgen, der darauf zielt, den Bedürfnissen der heutigen Generation zu entsprechen, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, zu gefährden, und die konstruktive Teilhabe der jüngeren Generationen an den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen sicherzustellen;

Formelle und informelle Bildung

o) Die Umsetzung des Rahmens erfordert eine transformative, innovative und disziplinenübergreifende formelle und informelle Bildung auf allen Ebenen, einschließlich Studien zur Schnittstelle Wissenschaft-Politik und Prozessen des lebenslangen Lernens, unter Anerkennung der verschiedenen Weltanschauungen, Werte und Wissenssysteme indigener Völker und lokaler Gemeinschaften;

Zugang zu finanziellen Mitteln

p) Die vollständige Umsetzung des Rahmens erfordert ausreichende, berechenbare und leicht zugängliche finanzielle Mittel;

Zusammenarbeit und Synergien

q) Verstärkte Zusammenarbeit, Kooperation und Synergien zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und seinen Protokollen, anderen Übereinkommen mit Bezug zur biologischen Vielfalt, anderen einschlägigen multilateralen Übereinkünften sowie internationalen Organisationen und Prozessen, im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten, einschließlich auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, würden zu einer effizienteren und wirksameren Umsetzung des Rahmens beitragen und diese fördern;

Biologische Vielfalt und Gesundheit

r) Der Rahmen erkennt die Zusammenhänge zwischen biologischer Vielfalt und Gesundheit und den drei Zielen des Übereinkommens an. Der Rahmen ist unter Berücksichtigung des „One Health“-Ansatzes sowie anderer ganzheitlicher Ansätze umzusetzen, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen gründen, mehrere Sektoren, Disziplinen und Gemeinschaften zur Zusammenarbeit mobilisieren und darauf

¹¹ *Rio Declaration on Environment and Development* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I)), United Nations publication, Sales No. E.93.1.8. In Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹² Beschluss V/6.

zielen, die Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und Ökosystemen nachhaltig ins Gleichgewicht zu bringen und zu optimieren, unter Anerkennung der Notwendigkeit eines gerechten Zugangs zu Instrumenten und Technologien, einschließlich Arzneimitteln, Impfstoffen und anderen Gesundheitsprodukten, die mit der biologischen Vielfalt zusammenhängen, und unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit, den Druck auf die biologische Vielfalt zu verringern und die Umweltzerstörung einzudämmen, um die Gesundheitsrisiken zu reduzieren, sowie gegebenenfalls praktische Regelungen für den Zugang und den Vorteilsausgleich zu erarbeiten.

Abschnitt D. Verhältnis zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

8. Der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal ist ein Beitrag zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Zugleich bedarf es Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in allen ihren drei Dimensionen (der ökologischen, der sozialen und der wirtschaftlichen), um die Voraussetzungen für die Erfüllung der Status- und Handlungsziele des Rahmens zu schaffen. Er wird die biologische Vielfalt, ihre Erhaltung, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile in den Mittelpunkt der Agenda für nachhaltige Entwicklung stellen, unter Anerkennung der wichtigen Verbindungen zwischen der biologischen und der kulturellen Vielfalt.

Abschnitt E. Theorie des Wandels

9. Der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal basiert auf einer Theorie des Wandels, die anerkennt, dass dringendes politisches Handeln auf globaler, regionaler und nationaler Ebene erforderlich ist, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und so die Triebkräfte unerwünschter Veränderungen, die den Verlust der biologischen Vielfalt verschärft haben, zu verringern und/oder umzukehren, die Erholung aller Ökosysteme zu ermöglichen und die im Übereinkommen enthaltene Vision eines Lebens im Einklang mit der Natur bis 2050 zu erreichen.

Abschnitt F. Vision 2050 und Auftrag bis 2030

10. Die Vision des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal ist eine Welt des Lebens im Einklang mit der Natur, in der bis 2050 die biologische Vielfalt wertgeschätzt, erhalten, wiederhergestellt und klug genutzt, Ökosystemleistungen bewahrt, ein gesunder Planet erhalten und ein für alle Menschen lebensnotwendiger Nutzen erbracht werden.

11. Der Auftrag des Rahmens für den Zeitraum bis 2030 und mit Blick auf die Vision 2050 lautet, dringend zu handeln, um den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten und umzukehren, damit sich die Natur zum Nutzen der Menschen und des Planeten erholt, und zu diesem Zweck die biologische Vielfalt zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile zu gewährleisten und die dafür notwendigen Umsetzungsmittel bereitzustellen.

Abschnitt G. Globale Statusziele für 2050

12. Der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal hat vier langfristige Ziele für 2050, die mit der Vision 2050 für die biologische Vielfalt zusammenhängen.

STATUSZIEL A

Die Unversehrtheit, die Vernetzung und die Widerstandsfähigkeit aller Ökosysteme sind aufrechterhalten, gestärkt oder wiederhergestellt, und die Fläche natürlicher Ökosysteme ist bis 2050 erheblich vergrößert;

das vom Menschen verursachte Aussterben bekanntermaßen bedrohter Arten ist angehalten, die Aussterberate und das Aussterberisiko aller Arten sind bis 2050 um das Zehnfache gesenkt, und die Häufigkeit von Populationen heimischer wildlebender Arten ist auf ein gesundes und widerstandsfähiges Niveau erhöht;

die genetische Vielfalt innerhalb der Populationen wildlebender und domestizierter Arten ist bewahrt und damit ihr Anpassungspotenzial gesichert.

STATUSZIEL B

Die biologische Vielfalt ist nachhaltig genutzt und gemanagt, die Beiträge der Natur für die Menschen, einschließlich Ökosystemfunktionen und -leistungen, sind wertgeschätzt, erhalten und verbessert, und die derzeit im Rückgang befindlichen Beiträge sind wiederhergestellt, um bis 2050 eine nachhaltige Entwicklung zum Nutzen der heutigen und künftigen Generationen herbeizuführen.

STATUSZIEL C

Die monetären und nichtmonetären Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen und digitaler Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen sowie der Nutzung sich auf genetische Ressourcen beziehenden traditionellen Wissens sind auf ausgewogene und gerechte Weise geteilt, einschließlich, soweit angebracht mit indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, und bis 2050 deutlich erhöht, und es ist sichergestellt, dass sich auf genetische Ressourcen beziehendes traditionelles Wissen angemessen geschützt ist und so zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beitragen wird, im Einklang mit den international vereinbarten Regelungen über den Zugang und Vorteilsausgleich.

STATUSZIEL D

Adäquate Umsetzungsmittel, darunter finanzielle Mittel, Kapazitätsaufbau, technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit sowie Zugang zu und Weitergabe von Technologie zur vollständigen Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, sind gesichert und allen Vertragsparteien, insbesondere den Entwicklungsländern unter ihnen, vor allem den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern, sowie den Transformationsländern, in gerechter Weise zugänglich, die Lücke bei der Biodiversitätsfinanzierung in Höhe von jährlich 700 Milliarden Dollar wird so schrittweise abgebaut, und die Finanzströme sind am Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal und der Vision 2050 für biologische Vielfalt ausgerichtet.

Abschnitt H. Globale Handlungsziele für 2030

13. Der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal hat 23 handlungsorientierte globale Ziele für dringende Maßnahmen, die im Verlauf der Dekade bis 2030 ergriffen werden müssen. Die in den einzelnen Handlungszielen genannten Maßnahmen müssen umgehend eingeleitet und bis 2030 abgeschlossen sein. Alle Ergebnisse zusammen werden die Verwirklichung der ergebnisorientierten Ziele für 2050 ermöglichen. Die Maßnahmen zur Erreichung dieser Handlungsziele sollen konsequent und im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, den dazugehörigen Protokollen und anderen einschlägigen internationalen Verpflichtungen durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten, Prioritäten und sozioökonomischen Bedingungen.

1. Verringerung der Bedrohungen für die biologische Vielfalt

HANDLUNGSZIEL 1

Sicherstellen, dass in allen Gebieten partizipative, integrierte und die biologische Vielfalt einbeziehende Prozesse der Raumplanung und/oder wirksamen Managements, welche der veränderten Land- und Meeresnutzung Rechnung tragen, vorhanden sind, um den Verlust von Gebieten von hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt, darunter Ökosysteme mit hoher ökologischer Unversehrtheit, bis 2030 auf annähernd Null zurückzubringen, wobei die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften zu achten sind.

HANDLUNGSZIEL 2

Sicherstellen, dass sich bis 2030 mindestens 30 Prozent der Flächen degradierter Land-, Binnengewässer- sowie Meeres- und Küstenökosysteme in einem Prozess der wirksamen Wiederherstellung befinden, um die biologische Vielfalt, die Ökosystemfunktionen und -leistungen, die ökologische Unversehrtheit und die Vernetzung zu verbessern.

HANDLUNGSZIEL 3

Sicherstellen und ermöglichen, dass bis 2030 mindestens 30 Prozent der Land- und Binnengewässergebiete sowie Meeres- und Küstengebiete, insbesondere der Gebiete von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt und Ökosystemfunktionen und -leistungen, durch ökologisch repräsentative, gut vernetzte und gerecht verwaltete Schutzgebietssysteme und andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen effektiv erhalten und gemanagt werden, unter Anerkennung indigener und angestammter, traditioneller Gebiete, soweit angezeigt, und dass sie in größere Landschaften, Meereslandschaften und den Ozean integriert werden, wobei sichergestellt wird, dass jede nachhaltige Nutzung, soweit sie in diesen Gebieten angemessen ist, in vollem Umfang mit den für die Erhaltung vorgegebenen Ergebnissen vereinbar ist und die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, auch ihre angestammten, traditionellen Gebietsrechte, anerkannt und geachtet werden.

HANDLUNGSZIEL 4

Sicherstellen, dass dringende Managementmaßnahmen zur Beendigung des vom Menschen verursachten Aussterbens bekanntermaßen bedrohter Arten und zur Erholung und zum Schutz von Arten, insbesondere bedrohten Arten, ergriffen werden, um das Aussterberisiko deutlich zu verringern und die genetische Vielfalt innerhalb und zwischen Populationen heimischer, wildlebender und domestizierter Arten zu erhalten und wiederherzustellen und so ihr Anpassungspotenzial zu bewahren, unter anderem durch In-situ- und Ex-situ-Schutzmaßnahmen und Maßnahmen eines nachhaltigen Managements, und die Interaktionen zwischen Menschen und wildlebenden Tieren und Pflanzen wirksam steuern, um Mensch-Wildtier-Konflikte für eine Koexistenz zu minimieren.

HANDLUNGSZIEL 5

Sicherstellen, dass die Nutzung und Entnahme von wildlebenden Arten und der Handel mit ihnen nachhaltig, sicher und legal sind, übermäßige Ausbeutung verhindert wird, die Auswirkungen auf Nichtzielarten und Ökosysteme minimiert werden und das Risiko des Überspringens von Krankheitserregern verringert wird, unter Anwendung des Ökosystemansatzes, und zugleich sicherstellen, dass die herkömmliche nachhaltige Nutzung durch indigene Völker und lokale Gemeinschaften geachtet und geschützt wird.

HANDLUNGSZIEL 6

Die Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen beseitigen, minimieren, verringern und/oder abschwächen und zu diesem Zweck die Einfallswege gebietsfremder Arten ermitteln und kontrollieren, die Einbringung und Ansiedlung prioritärer invasiver gebietsfremder Arten verhindern, die Einbringungs- und Ansiedlungsraten anderer bekannter oder potenzieller invasiver gebietsfremder Arten bis 2030 um mindestens 50 Prozent verringern und invasive gebietsfremde Arten insbesondere an prioritären Orten wie Inseln beseitigen oder kontrollieren.

HANDLUNGSZIEL 7

Verschmutzungsrisiken und die negativen Auswirkungen der Verschmutzung aus allen Quellen bis 2030 auf ein für die biologische Vielfalt und die Ökosystemfunktionen und -leistungen unschädliches Niveau senken, unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen, unter anderem durch: a) Verringerung der in die Umwelt gelangenden überschüssigen Nährstoffe um mindestens die Hälfte, auch durch erhöhte Effizienz der Nährstoffkreisläufe und der Nährstoffnutzung; b) Verringerung des von Pestiziden und hochge-

fährlichen Chemikalien ausgehenden Gesamtrisikos um mindestens die Hälfte, unter anderem durch integrierte Schädlingsbekämpfung auf wissenschaftlicher Grundlage, unter Berücksichtigung der Ernährungssicherheit und der Existenzgrundlagen; c) Vermeidung, Verringerung und Beendigung der durch Plastik verursachten Umweltverschmutzung.

HANDLUNGSZIEL 8

Die Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die biologische Vielfalt minimieren und die Widerstandsfähigkeit der biologischen Vielfalt durch Maßnahmen für Klimaschutz, Anpassung und Katastrophenvorsorge erhöhen, unter anderem mittels naturbasierter Lösungen und/oder ökosystembasierter Ansätze, und gleichzeitig negative Auswirkungen minimieren und positive Auswirkungen von Klimamaßnahmen auf die biologische Vielfalt fördern.

2. Deckung der Bedürfnisse der Menschen durch nachhaltige Nutzung und Aufteilung der Vorteile

HANDLUNGSZIEL 9

Sicherstellen, dass das Management und die Nutzung wildlebender Arten nachhaltig sind und so einen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen für die Menschen schaffen, insbesondere für Menschen in Situationen der Verwundbarkeit und diejenigen, die am stärksten auf biologische Vielfalt angewiesen sind, unter anderem durch nachhaltige, auf die biologische Vielfalt gegründete Aktivitäten, Produkte und Leistungen, die die biologische Vielfalt steigern, und zugleich die herkömmliche nachhaltige Nutzung durch indigene Völker und lokale Gemeinschaften schützen und fördern.

HANDLUNGSZIEL 10

Sicherstellen, dass die für Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft genutzten Gebiete nachhaltig bewirtschaftet werden, insbesondere mittels der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, unter anderem durch eine erheblich vergrößerte Anwendung biodiversitätsfreundlicher Praktiken wie nachhaltiger Intensivierung, agrarökologische und andere innovative Ansätze, die zur Widerstandsfähigkeit und langfristigen Effizienz und Produktivität dieser Produktionssysteme und zur Ernährungssicherheit beitragen, die biologische Vielfalt erhalten und wiederherstellen und die Beiträge der Natur für die Menschen bewahren, einschließlich Ökosystemfunktionen und -leistungen.

HANDLUNGSZIEL 11

Die Beiträge der Natur für die Menschen wiederherstellen, bewahren und verbessern, einschließlich Ökosystemfunktionen und -leistungen wie der Regulierung von Luft, Wasser und Klima, Bodengesundheit, Bestäubung und Verringerung von Krankheitsrisiken sowie Schutz vor Naturgefahren und -katastrophen, indem naturbasierte Lösungen und/oder ökosystembasierte Ansätze zum Nutzen aller Menschen und der Natur angewandt werden.

HANDLUNGSZIEL 12

Den Umfang, die Qualität und die Vernetzung von Grün- und Wasserflächen in städtischen und dicht besiedelten Gebieten sowie den Zugang zu ihnen und ihren Nutzen deutlich und nachhaltig erhöhen, indem die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt durchgängig integriert und eine die biologische Vielfalt einbeziehende Stadtplanung sichergestellt wird, was die heimische Artenvielfalt, die ökologische Vernetzung und Unversehrtheit fördert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen sowie ihre Verbindung zur Natur verbessert und zu einer inklusiven und nachhaltigen Urbanisierung und zur Bereitstellung von Ökosystemfunktionen und -leistungen beiträgt.

HANDLUNGSZIEL 13

Auf allen Ebenen wirksame rechtliche, politische, administrative und Kapazitätsaufbaumaßnahmen ergreifen, soweit angezeigt, um eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile sicherzustellen, die aus der Nutzung genetischer Ressourcen und digitaler Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen sowie

von sich auf genetische Ressourcen beziehendem traditionellem Wissen entstehen, und einen angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen sowie bis 2030 eine erhebliche Vermehrung der geteilten Vorteile zu ermöglichen, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Regelungen über den Zugang und Vorteilsausgleich.

3. Instrumente und Lösungen für die Umsetzung und durchgängige Integration

HANDLUNGSZIEL 14

Sicherstellen, dass die biologische Vielfalt und ihre vielfachen Werte in Politikkonzepten, Vorschriften, Planungs- und Entwicklungsprozessen, Armutsbekämpfungsstrategien, strategische Umweltbewertungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und, soweit angemessen, in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung auf allen Regierungsebenen und in allen Sektoren vollständig einbezogen sind, insbesondere denjenigen, die erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, und alle relevanten öffentlichen und privaten Tätigkeiten sowie Steuer- und Finanzströme schrittweise an den Status- und Handlungszielen dieses Rahmens ausrichten.

HANDLUNGSZIEL 15

Rechtliche, administrative oder politische Maßnahmen ergreifen, um die Unternehmen zu ermutigen und in die Lage zu versetzen und insbesondere große und transnationale Unternehmen und Finanzinstituten dazu zu verpflichten,

a) ihre Risiken, Abhängigkeiten und Auswirkungen auf die biologische Vielfalt regelmäßig zu überwachen, zu bewerten und auf transparente Weise offenzulegen, einschließlich mit Anforderungen an alle großen und transnationalen Unternehmen und Finanzinstitute für ihre gesamte Geschäftstätigkeit, ihre Liefer- und Wertschöpfungsketten und ihre Portfolios;

b) den Verbraucherinnen und Verbrauchern die erforderlichen Informationen zur Förderung nachhaltiger Konsummuster bereitzustellen;

c) über die Einhaltung einschlägiger Vorschriften und Maßnahmen betreffend Zugang und Vorteilsausgleich Bericht zu erstatten,

mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt schrittweise zu verringern, die positiven Auswirkungen zu verstärken, die biodiversitätsbezogenen Risiken für Unternehmen und Finanzinstitute zu verringern und Maßnahmen zur Sicherstellung nachhaltiger Produktionsmuster zu fördern.

HANDLUNGSZIEL 16

Sicherstellen, dass die Menschen ermutigt und in die Lage versetzt werden, nachhaltige Konsumententscheidungen zu treffen, unter anderem durch die Schaffung unterstützender politischer, rechtlicher oder regulatorischer Rahmenbedingungen, bessere Aufklärung und besseren Zugang zu relevanten und zutreffenden Informationen und Alternativen, und bis 2030 den globalen Konsum-Fußabdruck auf gerechte Weise reduzieren, unter anderem durch Halbierung der weltweiten Lebensmittelabfälle, erhebliche Reduzierung des Überkonsums und deutliche Senkung des Abfallaufkommens, damit alle Menschen gut und im Einklang mit Mutter Erde leben können.

HANDLUNGSZIEL 17

In allen Ländern Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 8 g) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und Maßnahmen für den Umgang mit Biotechnologie und für die Verteilung der daraus entstehenden Vorteile gemäß Artikel 19 des Übereinkommens festschreiben, Kapazitäten für solche Maßnahmen stärken und sie umsetzen.

HANDLUNGSZIEL 18

Für die biologische Vielfalt schädliche Anreize, einschließlich Subventionen, bis 2025 ermitteln und auf verhältnismäßige, gerechte, faire, wirksame und ausgewogene Weise abschaffen, auslaufen lassen oder

reformieren und sie bis 2030 um mindestens 500 Milliarden Dollar pro Jahr erheblich und schrittweise reduzieren, beginnend mit den schädlichsten Anreizen, und positive Anreize für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt ausweiten.

HANDLUNGSZIEL 19

Auf wirksame, rasche und leicht zugängliche Weise die finanziellen Mittel aus allen Quellen erheblich und schrittweise erhöhen, einschließlich inländischer, internationaler, öffentlicher und privater Mittel, im Einklang mit Artikel 20 des Übereinkommens, um nationale Biodiversitätsstrategien und -aktionspläne umzusetzen, und zu diesem Zweck ab 2030 mindestens 200 Milliarden Dollar pro Jahr mobilisieren, unter anderem durch

a) Erhöhung des Gesamtbetrags der biodiversitätsbezogenen internationalen Finanzmittel, einschließlich der öffentlichen Entwicklungshilfe, aus entwickelten Ländern und aus Ländern, die freiwillig Verpflichtungen von Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, übernehmen, an Entwicklungsländer, insbesondere an die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, sowie an Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, auf mindestens 20 Milliarden Dollar pro Jahr bis 2025 und auf mindestens 30 Milliarden Dollar pro Jahr bis 2030;

b) erhebliche Erhöhung der Mobilisierung inländischer Mittel mithilfe der Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Pläne zur Biodiversitätsfinanzierung oder ähnlicher Instrumente entsprechend den nationalen Bedürfnissen, Prioritäten und Gegebenheiten;

c) Mobilisierung privater Finanzmittel, Förderung von Mischfinanzierungen, Umsetzung von Strategien zur Beschaffung neuer und zusätzlicher Mittel und Ermutigung des Privatsektors zu Investitionen in die biologische Vielfalt, auch durch wirkungsorientierte Fonds und andere Instrumente;

d) Förderung innovativer Systeme, darunter beispielsweise die Bezahlung für Ökosystemleistungen, grüne Anleihen, Biodiversitäts-Offsets und -Gutschriften sowie Mechanismen für den Vorteilsausgleich, mit ökologischen und sozialen Standards;

e) Optimierung von Zusatznutzen und Synergien der Finanzierung von Maßnahmen gegen die Biodiversitäts- und Klimakrise;

f) Stärkung der Rolle kollektiver Maßnahmen, die unter anderem von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften ergriffen werden, sowie an Mutter Erde orientierter Maßnahmen¹³ und nicht-marktorientierter Ansätze, darunter das gemeinschaftsbasierte Management natürlicher Ressourcen und zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit und Solidarität zur Erhaltung der biologischen Vielfalt;

g) Erhöhung der Wirksamkeit, Effizienz und Transparenz bei der Bereitstellung und Nutzung von Mitteln.

HANDLUNGSZIEL 20

Kapazitätsaufbau und -entwicklung und den Technologiezugang und -transfer verstärken und die Innovationsentwicklung und den Zugang zu Innovationen sowie die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit fördern, auch mittels der Süd-Süd-, Nord-Süd- und Dreieckskooperation, um die nötigen Voraussetzungen für eine wirksame Umsetzung zu schaffen, insbesondere in den Entwicklungsländern, und zu diesem Zweck die gemeinsame Technologieentwicklung und gemeinsame wissenschaftliche Forschungsprogramme für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt fördern und die Kapazitäten für die wissenschaftliche Forschung und das Monitoring stärken, entsprechend den ambitionierten Status- und Handlungszielen des Rahmens.

¹³ An Mutter Erde orientierte Maßnahmen: Ein ökozentrischer und rechteorientierter Ansatz, der die Durchführung von Maßnahmen für harmonische und komplementäre Beziehungen zwischen Menschen und Natur ermöglicht, die Kontinuität aller Lebewesen und ihrer Gemeinschaften fördert und sicherstellt, dass die Umweltfunktionen von Mutter Erde nicht kommodifiziert werden.

HANDLUNGSZIEL 21

Sicherstellen, dass Entscheidungsverantwortliche, Sachverständige und die Öffentlichkeit Zugang zu den besten verfügbaren Daten, Informationen und Kenntnissen haben, um eine wirksame und ausgewogene Steuerung und Lenkung und ein integriertes und partizipatives Management der biologischen Vielfalt zu ermöglichen und die Bereiche Kommunikation, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Bildung, Monitoring, Forschung und Wissensmanagement zu stärken, und in diesem Zusammenhang außerdem sicherstellen, dass der Zugriff auf das traditionelle Wissen, die Innovationen, Verfahren und Technologien indigener Völker und lokaler Gemeinschaften nur mit ihrer freien, auf Kenntnis der Sachlage gegründeten und vorherigen Zustimmung¹⁴ erfolgt, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

HANDLUNGSZIEL 22

Die vollständige, gleichberechtigte, inklusive, wirksame und geschlechtergerechte Vertretung und Partizipation in Entscheidungsprozessen sowie den Zugang zur Justiz und zu Informationen zur biologischen Vielfalt für folgende Gruppen sicherstellen: indigene Völker und lokale Gemeinschaften, unter Achtung ihrer Kulturen und ihrer Rechte auf Land, Gebiete und Ressourcen sowie ihres traditionellen Wissens, und Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderungen, und den vollständigen Schutz von Verteidigerinnen und Verteidigern ökologischer Menschenrechte gewährleisten.

HANDLUNGSZIEL 23

Bei der Umsetzung des Rahmens die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen, indem ein geschlechtergerechter Ansatz verfolgt wird, bei dem alle Frauen und Mädchen die gleiche Chance und Fähigkeit erhalten, zu den drei Zielen des Übereinkommens beizutragen, unter anderem durch die Anerkennung ihrer gleichen Rechte und ihres gleichen Zugangs zu Land und natürlichen Ressourcen sowie ihrer uneingeschränkten, gleichberechtigten, produktiven und aufgeklärten Mitwirkung und Übernahme von Führungsverantwortung auf allen Ebenen des Handelns, des Engagements, der Politikgestaltung und der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt.

Abschnitt I. Umsetzungs- und Unterstützungsmechanismus und förderliche Bedingungen

14. Die Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und die Verwirklichung seiner Status- und Handlungsziele werden durch Unterstützungsmechanismen und -strategien im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und seiner Protokolle erleichtert und gefördert, im Einklang mit den darin enthaltenen Bestimmungen und den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünfzehnten Tagung gefassten Beschlüssen.

15. Die vollständige Umsetzung des Rahmens wird die bedarfsorientierte Bereitstellung ausreichender, berechenbarer und leicht zugänglicher finanzieller Mittel aus allen Quellen erfordern. Sie erfordert ferner Kooperation und Zusammenarbeit beim Aufbau der notwendigen Kapazitäten und des Technologietransfers, damit die Vertragsparteien, insbesondere die Entwicklungsländer unter ihnen, den Rahmen vollständig umsetzen können.

Abschnitt J. Verantwortlichkeit und Transparenz

16. Die erfolgreiche Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal erfordert Verantwortlichkeit und Transparenz, die durch ein abgestimmtes, synchronisiertes und zyklisches System wirksamer Planungs-, Monitoring-, Berichterstattungs- und Überprüfungsmechanismen unterstützt werden.¹⁵ Dazu gehören die folgenden Elemente:

¹⁴ Die „freie, auf Kenntnis der Sachlage gegründete und vorherige Zustimmung“ bezieht sich auf die dreigliedrige Begriffsgruppe „auf Kenntnis der Sachlage gegründete und vorherige Zustimmung“, „freie, auf Kenntnis der Sachlage gegründete und vorherige Zustimmung“ oder „Billigung und Beteiligung“.

¹⁵ Beschluss 15/6 über Mechanismus für Planung, Monitoring, Berichterstattung und Überprüfung.

- a) nationale Biodiversitätsstrategien und -aktionspläne, die im Einklang mit dem Rahmen und seinen Status- und Handlungszielen als Hauptinstrument für die Umsetzung des Rahmens, einschließlich der in einem standardisierten Format kommunizierten nationalen Ziele, überarbeitet und aktualisiert werden;
- b) nationale Berichte, die die Leitindikatoren und gegebenenfalls andere Indikatoren im Monitoringrahmen zum Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal enthalten;
- c) eine globale Analyse der Informationen in den nationalen Biodiversitätsstrategien und -aktionsplänen, einschließlich der nationalen Ziele, um den Beitrag zum Rahmen zu bewerten;
- d) eine globale Überprüfung gemeinsamer Fortschritte bei der Umsetzung des Rahmens, einschließlich der Umsetzungsmittel, auf der Grundlage nationaler Berichte und gegebenenfalls anderer Quellen;
- e) freiwillige gegenseitige Peer-Reviews;
- f) die Weiterentwicklung und Erprobung eines offenen Forums für freiwillige Länderbewertungen;
- g) Informationen über die Beiträge nichtstaatlicher Akteure im Hinblick auf den Rahmen, soweit angezeigt.

17. Die Vertragsparteien können die Ergebnisse der globalen Überprüfungen bei der künftigen Überarbeitung und Umsetzung ihrer nationalen Biodiversitätsstrategien und -aktionspläne berücksichtigen, einschließlich der Bereitstellung von Umsetzungsmitteln an Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, mit dem Ziel, ihre Maßnahmen und Anstrengungen gegebenenfalls zu verbessern.

18. Die Mechanismen tragen den besonderen Herausforderungen, vor denen die Entwicklungsländer stehen, und der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu ihrer entsprechenden Unterstützung Rechnung. Den Vertragsparteien, insbesondere den Entwicklungsländern unter ihnen, werden Umsetzungsmittel, darunter Kapazitätsaufbau und -entwicklung, sowie technische und finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt, um ihnen die Umsetzung dieser Mechanismen für Verantwortlichkeit und Transparenz zu ermöglichen, einschließlich Informationen zur Transparenz der gewährten und erhaltenen Unterstützung, und einen vollständigen Überblick über die insgesamt gewährte Unterstützung zu geben.

19. Die Mechanismen werden in einer vermittelnden, zurückhaltenden und nicht auf Strafen ausgerichteten Weise unter Achtung der nationalen Souveränität angewendet und vermeiden eine ungebührliche Belastung der Vertragsparteien.

20. Die Konferenz der Vertragsparteien wird weitere Empfehlungen zu den Mechanismen für Verantwortlichkeit und Transparenz abgeben, sofern es für die Verwirklichung der Status- und Handlungsziele des Rahmens notwendig ist.

21. Die künftigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien werden bei Bedarf, unter anderem auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfungen, etwaige zusätzliche Empfehlungen zur Verwirklichung der Status- und Handlungsziele des Rahmens prüfen und erörtern.

Abschnitt K. Kommunikation, Bildung, öffentliches Bewusstsein und Akzeptanz

22. Um den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal effektiv umsetzen, Verhaltensänderungen bewirken sowie nachhaltige Lebensweisen und die Werte der biologischen Vielfalt fördern zu können, kommt es entscheidend darauf an, dass die Kommunikation, die Bildung und das öffentliche Bewusstsein in Bezug auf die biologische Vielfalt sowie die Akzeptanz des Rahmens durch alle Akteure verbessert werden, unter anderem durch

- a) die Erhöhung des Bewusstseins, des Verständnisses und der Wertschätzung der Wissenssysteme, der verschiedenen Werte der biologischen Vielfalt und der Beiträge der Natur für die Menschen, einschließlich der Ökosystemfunktionen und -leistungen, des traditionellen Wissens und der Weltanschauungen indigener Völker und lokaler Gemeinschaften sowie des Beitrags der biologischen Vielfalt zur nachhaltigen Entwicklung;

- b) die Erhöhung des Bewusstseins über die Wichtigkeit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergeben, für die nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Verbesserung nachhaltiger Existenzgrundlagen und der Armutsbekämpfung sowie ihres Gesamtbeitrags zu globalen und/oder nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung;
- c) Sensibilisierung aller Sektoren und Akteure für die Notwendigkeit dringender Maßnahmen zur Umsetzung des Rahmens und zugleich Ermöglichung ihrer aktiven Mitwirkung an seiner Umsetzung und des Monitorings der Fortschritte bei der Verwirklichung seiner Status- und Handlungsziele;
- d) Förderung des Verständnisses des Rahmens, darunter durch gezielte Kommunikation, unter Anpassung der verwendeten Sprache, des Komplexitätsgrads und der thematischen Inhalte an die jeweiligen Gruppen von Akteuren und unter Berücksichtigung ihres sozioökonomischen und kulturellen Kontexts, etwa durch die Entwicklung von Material, das in indigene und lokale Sprachen übersetzt werden kann;
- e) Förderung oder Entwicklung von Plattformen, Partnerschaften und Aktionsagenden, auch gemeinsam mit den Medien, der Zivilgesellschaft und Bildungseinrichtungen, einschließlich Hochschulen, um Informationen über Erfolge, Erkenntnisse und Erfahrungen auszutauschen und adaptives Lernen und die Mitwirkung an Maßnahmen zugunsten der biologischen Vielfalt zu ermöglichen;
- f) Integration einer transformativen Biodiversitätsbildung in Programme der formellen, nicht formellen und informellen Bildung, Förderung von Lerninhalten zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in Bildungseinrichtungen und Förderung von Kenntnissen, Einstellungen, Werten, Verhaltensweisen und Lebensweisen, die mit einem Leben im Einklang mit der Natur vereinbar sind;
- g) Sensibilisierung für die entscheidende Rolle von Wissenschaft, Technologie und Innovation, um die wissenschaftlichen und technischen Kapazitäten zum Monitoring der biologischen Vielfalt, zur Behebung von Wissenslücken und zur Entwicklung innovativer Lösungen für die verbesserte Erhaltung und nachhaltigere Nutzung der biologischen Vielfalt zu stärken.
-